



BM für Wirtschaft, Familie und Jugend  
Franz-Josefs-Kai 51  
1010 Wien

Per E-Mail an:  
POST@II1.bmwfj.gv.at  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 17. November 2010

**GZ: BMWFJ-510101/0008-II/1/2010**

**Stellungnahme der *aktion leben österreich* zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz aus dem Jahr 1967 geändert werden soll**

**Einleitung**

*aktion leben österreich* tritt für ein kinder- und elternfreundliches Klima in unserem Land ein. Dazu gehören auch verlässliche Transferleistungen für Mütter und Väter, die Kinder zu erziehen und zu versorgen haben. Die Belastungen durch ungerechte Einsparungen bei den Familienleistungen sind dazu nicht geeignet, Vertrauen in die Familienpolitik zu fördern. In unseren Schwangerenberatungsstellen erleben wir unmittelbar, wie sehr sich eine Familienpolitik mit unverlässlichem Kurs auf die Psyche schwangerer Frauen und ihrer Partner auswirkt. In Beratungsgesprächen, in denen es um die Frage „Kind ja oder nein“ geht, ist es stets ein wichtiges Thema, mit welchen Transfer-Leistungen Mütter oder Väter langfristig rechnen können. Wir appellieren daher an den Gesetzgeber, verlässliche Bedingungen für Mütter und Väter zu schaffen und zu sichern.

Ein schweres Unrecht an Familien sehen wir auch in der Begründung für die Maßnahmen, nämlich in dem im Vorblatt unter „Problem“ Punkt 1 erwähnten angeblichen Konsolidierungsbedarf des Familienlastenausgleichsfonds (FLAF). Dieser ist nämlich entstanden, weil seit Jahren Gelder aus dem FLAF für zweckfremde Leistungen verwendet werden. So fließen im Jahr 2010 rund 900 Millionen Euro aus dem FLAF in die Pensionsversicherungsanstalt. Es ist nicht einzusehen, die Folgen dieser zweckwidrigen Verwendung von FLAF-Geldern Eltern anzulasten.



**Die *aktion leben österreich* stimmt dem vorgelegten Entwurf für eine Änderung des FLAG 1967 in dieser Form daher nicht zu.**

- **Als besonders kinder- und familienfeindlich betrachten wir die Streichung des Mehrkindzuschlages**, sie bringt Mütter und Väter mit mehreren Kindern noch weiter in Armutsgefahr.
- **Ebenso kinderfeindlich ist die Verkürzung der Familienbeihilfe für studierende Mütter** um zwei Jahre. Studium und Kind sind sehr schwer zu vereinbaren, zumal es nach wie vor viel zu wenig qualitativ hochwertige Betreuungsplätze für Kleinstkinder gibt, die von studierenden, meist alleinerziehenden Müttern besonders dringend gebraucht würden.

Wir schließen uns im Folgenden den Einwänden und Argumenten der Stellungnahme des **Katholischen Familienverbandes Österreich (KFÖ)** an: **Auf S. 4 argumentieren wir unter Punkt 3 - Z 1 bis 3 (§§ 2 u. 6) - ergänzend zum KFÖ (studierende Schwangere und Mütter).**

### **Allgemeiner Teil**

1. Der Vertrauensgrundsatz hat für Kinder genauso zu gelten wie etwa für Pensionisten. Auch ohne Bezugnahme auf das Verfassungsrecht sind Transferleistungen für Familien ökonomisch gesehen eine schützenswerte Position. Familien mit Kindern benötigen Sicherheit und Planbarkeit für ihre Lebensgestaltung, und das umso mehr in wirtschaftlich unsicheren Zeiten. Die Familie muss als Ort der Geborgenheit und Stabilität vom Staat unterstützt und nicht geschwächt werden.
2. Es stellt sich zudem die Frage der Diskriminierung, wenn Frauen, die Mütter sind, und Männer, die Väter sind, mehrfach von Kürzungen betroffen sind, ihre Steuerleistung aber die gleiche bleibt wie bei kinderlosen Personen. Es darf nicht sein, dass Eltern zur Finanzierung des Familienlastenausgleichsfonds weiterhin den gleichen Anteil beitragen, aber in Folge von Kürzungen weniger herausbekommen.
3. Transferleistungen sind ein wichtiges Mittel der Umverteilung, die nicht durch eine Umstellung auf mehr Sachleistungen zur Finanzierung beispielsweise von Kinderbetreuungsplätzen gekürzt werden dürfen. Auch bei den Pensionen wäre es nicht vorstellbar, dass weniger Geld direkt an die Bezieher/innen fließt, um stattdessen Altersheime zu finanzieren. Die Schaffung ausreichender Kinderbetreuungsplätze ist die selbstverständliche Pflicht der Gesellschaft, die davon auch mehrfach profitiert (Förderung der Kinder, Vereinbarkeit von Familie und Erwerb, Schaffung neuer Arbeitsplätze). Dafür dürfen aber nicht die Transferleistungen minimiert werden.



4. Familienleistungen in Österreich sind verglichen mit anderen Ländern hinter der Wohlstandsentwicklung zurück geblieben: Laut OECD-Studie ist der Aufwand für Familien in Österreich von rund 3,3 auf 3,1 Prozent des Bruttoinlandproduktes gesunken. In anderen europäischen Ländern wie z.B. Frankreich, Norwegen, Luxemburg oder Schweden ist der Aufwand für Familien gestiegen.
5. Der Verfassungsgerichtshof misst Familien einen wichtigen Stellenwert zu. Kinder sind nicht nur Privatsache, sondern haben auch einen öffentlichen Stellenwert. Nach den Verfassungsgerichtshof-Erkenntnissen zur Familienbesteuerung ist der Staat verpflichtet, die Hälfte der regelbedarfsbezogenen Unterhaltslast von Kindern entweder durch Transferleistungen oder durch Steuerbegünstigungen auszugleichen. Familienleistungen sind daher kein Geschenk, sondern ein verfassungsrechtlich gebotener Beitrag zur Abgeltung der Unterhaltsleistungen der Eltern, zumal der dafür heranzuziehende Regelbedarfssatz ein fiktiver, viel zu niedriger Wert ist, der weit unter den tatsächlichen Kosten für Kinder liegt.

Transferleistungen und Steuermaßnahmen wirken ineinander. Die Verminderung bzw. der Entfall der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrags vor Ablauf der Unterhaltspflicht führt dazu, dass der Einkommenssteuertarif verfassungswidrig wird, wenn nicht ein entsprechender Ausgleich über Steuern vorgesehen ist.

Aus dem Familienlastenausgleichsgesetz (AB zum FLAG 1950, 419 BlgNR 7.GP): „Der Ausgleich (horizontale Umverteilung) der Familienlasten hat zwischen denjenigen zu erfolgen, die die Lasten im Interesse der gesamten Gesellschaft tragen und jenen, die die Lasten nicht zu tragen haben, jedoch daraus Nutzen ziehen, dass es andere tun.“

6. Die Familienbeihilfe ist im Gegensatz zu den Pensionen nicht wertgesichert, weshalb die Gefahr besteht, dass der Wertverlust schon vor den geplanten Kürzungen der Familienbeihilfe eine Verfassungswidrigkeit darstellt. Eine Kürzung der Familienbeihilfe würde dieses Problem vergrößern.
7. Eine Kürzung der Familienleistungen schwächt die Wirtschaftskraft von Familien. Wenn der private Konsum zur Konjunkturstützung beitragen soll, dann darf im Familienbereich nicht gekürzt werden. Berechnungen des Wirtschaftsforschungsinstituts zeigen, dass die Konsumquote von Haushalten mit Kindern, also Familien, über derjenigen von Haushalten ohne Kinder liegt.



## Besonderer Teil

1. Zu Z 7 (§ 9 bis 9c): **Mehrkindfamilien zählen zu den Bevölkerungsgruppen mit der größten Armutsgefährdung in Österreich.**  
Der Mehrkindzuschlag ist ein wichtiges Mittel zur finanziellen Unterstützung von Familien, die drei oder mehr Kinder zu versorgen haben und deren zu versteuerndes Familieneinkommen 55.000 Euro im Jahr nicht übersteigt. Die Streichung des Mehrkindzuschlags ist deshalb inakzeptabel und in einer kinderarmen Gesellschaft auch als ein falsches sozialpolitisches und gesellschaftspolitisches Signal zu bewerten.
2. Zu Z 6 (§ 8 Abs. 8): Die 13. Familienbeihilfe war bei ihrer Einführung im Jahr 2008 ein teilweiser Ausgleich für die fehlende Wertanpassung der Familienbeihilfe. Der Wertverlust bei der Familienbeihilfe liegt seit der letzten Erhöhung im Jahr 2002 bei 21 Prozent. Durch die Auszahlung der 13. Familienbeihilfe wurde die fehlende Wertanpassung etwas gemindert (auf ca. 13 Prozent). Fällt diese teilweise oder ganz weg, steigt die reale Kürzung sprunghaft an.
3. Zu Z 1 bis 3 (§§ 2 u. 6): Die Senkung des Bezugsanspruchs der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrags auf das vollendete 24. Lebensjahr ist willkürlich gewählt und konterkariert die gesetzlich vorgeschriebene Unterhaltspflicht der Eltern für ihre Kinder. Die Bezugsdauer muss zumindest für die je nach Studium vorgeschriebene Mindestdauer inklusive Toleranzsemester pro Abschnitt gelten, um einen erfolgreichen Abschluss zu gewährleisten. Ebenso müssen Sonderfälle berücksichtigt werden.

**Zu diesen Sonderfällen gehört eine Schwangerschaft:** Wenn eine Studentin mit 24 Jahren schwanger wird oder ein Kind bekommt, ist es ihr nahezu unmöglich, ihr Studium innerhalb des folgenden Jahres zu beenden. Vor allem gibt es kaum Betreuungsplätze für Babys und Kleinkinder. Mit dieser Maßnahme werden studierende Mütter regelrecht bestraft. Im Fall einer Schwangerschaft muss die Familienbeihilfe für studierende Mütter ausgeweitet werden.

4. Der Wegfall der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrags für das 25. und 26. Lebensjahr hat weitere Konsequenzen, die zu berücksichtigen sind:
  - Wegfall des Kinderfreibetrags
  - Wegfall des Alleinverdienerabsetzbetrags
  - Wegfall des Alleinerzieherabsetzbetrags
  - Wegfall des Unterhaltsabsetzbetrags
  - Verringerung der Familienbeihilfe durch Wegfall der Mehrkindstaffel
  - Wegfall des Sonderausgabenerhöhungsbetrags



- Wegfall von Ermäßigungen, die an den Bezug der Familienbeihilfe gekoppelt sind.
5. Der Anspruch auf Familienbeihilfe für Arbeitsuchende zwischen dem 18. und dem 21. Lebensjahr muss bestehen bleiben, damit die Unterhaltsleistung durch die Eltern zumindest zum Teil gedeckt werden kann.

*aktion leben österreich* betont ebenso wie der Katholische Familienverband Österreichs nochmals, dass bei einer sachgemäßen Verwendung der Gelder aus dem Familienlastenausgleichsfonds keine Kürzungen notwendig wären. Allein die rund 900 Millionen Euro, die 2010 aus dem FLAF in das Pensionssystem fließen, würden dafür mehr als ausreichen. Aber auch andere zweckfremde Leistungen wie die Kosten für Freifahrten für Schüler und Lehrlinge sowie Schulbücher müssen künftig von den eigentlich zuständigen Ressorts (BMUKK, BMVIT) übernommen werden.

Für *aktion leben österreich*

Mag. Martina Kronthaler  
Generalsekretärin

Wien, 17. November 2010